

**Berufsverband
für Feng Shui und Geomantie e.V.**

Satzung

errichtet am 7. Februar 1997
letzte Änderung am 12. April 2008

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein trägt den Namen „Berufsverband für Feng Shui und Geomantie“, künftig auch abgekürzt „Verband“ genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

(2) Sitz des Verbands ist Würzburg.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Struktur des Verbands

(1) Der Verband versteht sich als Berufsverband der Berater für Feng Shui und Geomantie. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden und anderen Organisationen und ist seinen Mitgliedern beim Umgang mit Kunden behilflich.

(2) Er schafft Normen für Berater hinsichtlich des Beratungsgeschäfts, der Preisgestaltung, des lautereren Wettbewerbs, des berufständischen Wohlverhaltens und der Aus- und Fortbildung.

(3) Er pflegt die Förderung des Feng Shui und der Geomantie in der Gesellschaft, klärt darüber auf und betreibt Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Interessen seiner Mitglieder.

(4) Der Verband versteht sich als bundesweite Körperschaft, die bei entsprechender Mitgliederzahl Landesverbände gründen kann.

(5) Der Verband ist unabhängig von jedweder wirtschaftlichen, politischen oder religiösen Gruppierung in der Gesellschaft.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Voll-Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, wenn sie im Bereich des Feng Shui oder der Geomantie haupt- oder nebenberuflich tätig ist.

Ist das Mitglied im Ausbildungsbereich tätig, so kann es nach Prüfung durch den Vorstand den Status eines vom Verband zugelassenen Ausbilders erwerben.

(2) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Verband oder die von ihm behandelten Themen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

(3) Freunde und Förderer des Verbands (Fördermitglieder) können diesem beitreten, auch ohne die Voraussetzungen des § 4 I und II zu erfüllen.

Fördermitglieder sind all jene, die ideell und finanziell im Sinne der Vereinszwecke den Verein unterstützen, ohne die vollen Rechte und Pflichten der Voll-Mitglieder zu besitzen.

(4) Schüler können natürliche Personen werden, die sich noch in der Ausbildung zum Feng-Shui-Berater oder Geomanten befinden. Sie zahlen einen ermäßigten Beitrag.

(5) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

(6) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Verbands ihrem Mitgliederstatus entsprechend in Anspruch zu nehmen. Vollmitglieder und Ehrenmitglieder haben darüber hinaus das Recht, ihre Mitgliedschaft auf Briefpapier, Visitenkarten oder anderen Werbemitteln öffentlich zu machen. Fördermitglieder

können den Zusatz „Förderer des Berufsverbandes für Feng Shui und Geomantie e.V.“ verwenden.

(7) Von den Mitgliedern werden, abhängig von ihrem Mitgliederstatus, folgende Beiträge erhoben:

a) Mitgliedsbeitrag

b) Aufnahmegebühr

c) Prüfungsgebühr für die Anerkennung als Ausbilder

Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedsgruppen und Ausbildungsstatus unterschiedlich festgesetzt werden.

Vorstandsmitglieder und Beiratsmitglieder sind für die Dauer ihres Amtes von der Beitragspflicht befreit.

Über die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Beiträge entscheidet der Vorstand. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die der Vorstand per Beschluss erlassen oder ändern kann.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

(1.1) Tod,

(1.2) Löschung der juristischen Person,

(1.3) Austritt oder

(1.4) Ausschluss.

(2) Der ordentliche Austritt ist spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats zulässig.

Durch sofortigen Austritt kann die Mitgliedschaft nur beendet werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied.

(3) Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn ein Mitglied trotz Abmahnung gegen die Satzung verstößt oder dem Ansehen des Verbands schadet.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands.

Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Beirat zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Beirat schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Beirat innerhalb von zwei Monaten über den Ausschluss des Mitglieds zu entscheiden. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Ein wiederholter Ausschließungsbeschluss aus dem gleichen Grund kann nicht ergehen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

(4) Ist ein Mitglied länger als drei Monate mit der Beitragszahlung im Verzug, so kann der Vorstand das Erlöschen der Mitgliedschaft feststellen.

§ 6 Organe des Verbands

Die Organe des Verbands sind:

(1) die Mitgliederversammlung

(2) der Vorstand

(3) ggf. der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Stimmberechtigt sind nur Voll-Mitglieder gem. § 4 I dieser Satzung.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Voll-Mitglied durch schriftliche Vollmacht bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Die Bekanntgabe der Bevollmächtigung hat spätestens vor Beginn der Versammlung an den Versammlungsleiter zu erfolgen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
3. Entlastung des Vorstands,
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Beirats und des Kassenprüfers,
5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung der Mitglieder zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und spätestens 30 Tage vor dem angesetzten Termin.

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen sowie Abwahl/Neuwahl von Vorständen und Beiräten können nur durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine Änderung des Zwecks des Vereins sowie die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Gehen nicht alle Zustimmungen innerhalb dieser Frist ein, ist der Beschluss abgelehnt.

(4) Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abstimmenden Mitglieder, d.h. die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt.

(5) Die Abstimmung erfolgt als geheime Abstimmung, wenn ein

Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

(7) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn die Mehrheit aller abstimmenden Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt. Die Zustimmung kann auch per E-Mail oder per Fax erfolgen.

Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt.

Stimmen, die nicht innerhalb der vom Vorstand für die Beschlussfassung gesetzten angemessenen Frist bei einem Vorstandsmitglied eingehen, gelten als Stimmenthaltungen.

Eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist nicht möglich.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Wählbar sind nur Voll-Mitglieder des Vereins. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Er bleibt bis zu Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Die Übergabe aller Aufgaben an den neuen Vorstand hat innerhalb von drei Monaten zu erfolgen.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die nach § 8 IV erforderliche Mehrheit der Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. In der Stichwahl gilt derjenige als gewählt, der die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt.

Die Vorstandsmitglieder wählen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus ihren Reihen.

(3) Der Vorstand beschließt die Umsetzung der Ziele des Verbands und er legt den jährlichen Rahmen für die Verwendung der Geldmittel und des sonstigen Vermögens fest. Er erstellt den jährlichen Geschäftsbericht und gibt diesen allen Mitgliedern innerhalb eines angemessenen Zeitraums zur Kenntnis.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einzuholen.

Hierfür lädt er zu den Sitzungen des Vorstands den Beiratsvorsitzenden ein, der ein Mitsprache- aber kein Mitbestimmungsrecht hat, oder informiert diesen mittels eines Protokolls, falls eine Teilnahme nicht erfolgt.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. auch die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder normiert werden kann.

(5) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst.

Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf einer Wahlperiode aus, so ernennt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.

(7) Vom Vorstand ist jährlich vor Beginn eines neuen Geschäftsjahrs ein Haushaltsplan zu erstellen, in dem die Verwendung der Geldmittel für das kommende Geschäftsjahr zu planen ist.

(8) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten (Einzervertretungsbefugnis).

(9) Der Vorstand kann eine Person seines Vertrauens haupt- oder ehrenamtlich als Geschäftsführer des Verbands einsetzen. Diese Aufgabe kann auch von einem Vorstandsmitglied unabhängig vom Vorstandsamt übernommen werden.

§ 10 Beirat

(1) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat wählen, der aus drei Mitgliedern besteht. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein. Wählbar sind nur Voll-Mitglieder des Vereins.

(2) Entscheidet sich die Mitgliederversammlung für die Wahl eines Beirats, so werden die Mitglieder des Beirats für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Beirat bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die nach § 8 IV erforderliche Mehrheit der Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. In der Stichwahl gilt derjenige als gewählt, der die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Die Beiratsmitglieder wählen einen Vorsitzenden aus ihren Reihen.

(4) Der Beirat berät den Vorstand bei wichtigen Entscheidungen und prüft diese u.a. auf Satzungstreue. Entsprechende Beschlussvorlagen des Vorstands sind dem Beirat vorab mitzuteilen.

(5) Er begutachtet den Jahresgeschäftsbericht und spricht dazu Empfehlungen aus.

(6) Der Beirat hat ein Einspruchsrecht bei wichtigen Beschlüssen des Vorstandes. Dies sind insbesondere Entscheidungen, die der Zielsetzung des Verbands und der Satzung widersprechen. Bei dessen Einspruch kann der betreffende Beschluss des Vorstands nicht wirksam werden, bevor nicht Einvernehmen zwischen Vorstand und Beirat hergestellt ist.

(7) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit aller Beiratsmitglieder gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt.

(8) Fällt ein Beiratsmitglied auf Dauer aus, ernennen die anderen Beiratsmitglieder einen Nachfolger bis zum Ende der Amtsperiode.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Jahresgeschäftsbericht

(1) Jeweils zum Ende eines Geschäftsjahrs ist vom Vorstand ein umfassender Jahresgeschäftsbericht zu erstellen, der alle

wesentlichen Angaben zum Haushalt, zu Personalfragen und zur allgemeinen Entwicklung des Verbands enthält.

(2) Der Jahresgeschäftsbericht ist allen Mitgliedern zugänglich.

§ 13 Vergütungen

(1) Die Vorstände und Beiräte führen ihre Aufgabe ehrenamtlich durch.

Tatsächlich entstandene Aufwendungen können nach Vorlage der Belege erstattet werden.

(2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern darüber hinaus für die Abgeltung ihrer Arbeitszeit und Arbeitskraft eine angemessene Pauschale gezahlt wird.

(3) Alle anderen Tätigkeiten innerhalb des Verbands können angemessen und im üblichen Rahmen vergütet werden.

§ 14 Satzungsänderung vor dem Registereintrag

(1) Der Vorstand ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Beirat geringfügige Satzungsänderungen ohne die Genehmigung der Mitgliederversammlung vorzunehmen, wenn dies aufgrund von Mitteilungen des Amtsgerichtes als Voraussetzung zum Eintrag in das Vereinsregister erforderlich wird.

(2) Die vorgenommenen Änderungen sind den Mitgliedern nach dem Registereintrag mitzuteilen.

§ 15 Auflösung des Verbands

(1) Der Verband ist aufzulösen, wenn wesentliche Bestandteile des Zwecks weggefallen sind, der Verlust der Rechtsfähigkeit eingetreten ist oder die Mitgliederversammlung die Auflösung aus sonstigen Gründen mit einer 3/4 Mehrheit beschließt.

(2) Im Falle der Auflösung hat der Beirat einen oder mehrere Liquidatoren mit dem Auftrag zu bestellen, das Vermögen des Verbands nach den Regeln der Liquidation aufzulösen.

(3) Verbleibt nach dem Verkauf des Sachvermögens und der Begleichung aller Verbindlichkeiten ein Barvermögen, so ist dieses wie folgt an die Mitglieder auszuzahlen:

(3.1) Ehrenmitglieder mit einer Mitgliedschaft von weniger als drei Jahren zählen einfach

(3.2) Ehrenmitglieder mit einer Mitgliedschaft von mehr als drei Jahren zählen zweifach

(3.3) Voll-Mitglieder mit einer Mitgliedschaft von weniger als drei Jahren zählen dreifach

(3.4) Voll-Mitglieder mit einer Mitgliedschaft von mehr als fünf Jahren zählen vierfach

(3.5) Voll-Mitglieder mit einer Mitgliedschaft von mehr als acht Jahren zählen fünffach

§ 16 Ungültigkeit einzelner Vorschriften

Wird eine einzelne Vorschrift dieser Satzung ungültig, so sind die übrigen Vorschriften der Satzung von der Ungültigkeit nicht berührt.